

**DIE
JOHANNITER**
**Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich
Bundesgeschäftsstelle**

 Herbeckstraße 39
1180 Wien

 T +43 1 470 70 30
F +43 1 470 47 48
bund@johanniter.at
www.johanniter.at

 Parlamentsdirektion
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

 Im E-mail-Wege an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

 Tel/Fax DW
M 0676/83 112 810
T 01/4707030 DW 5710

 E-Mail
robert.brandstetter@johanniter.at

 Datum
Wien, am 18. Februar 2008

**Stellungnahme der Johanniter-Unfall-Hilfe im Begutachtungsverfahren für ein Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Ärztegesetz 1998, das Hausbetreuungsgesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden;
GZ BMGFJ-92252/0002-I/B/6/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Johanniter begrüßen grundsätzlich Bemühungen, die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung einer für Private finanzierbaren Pflege in Österreich zu schaffen. Die Johanniter sind eine gemeinnützige Einrichtung, die neben umfangreichen Leistungen im Krankentransport und Rettungsdienst wichtige Pflegedienstleistungen auf qualitativ hohem Niveau erbringt. Den Johannitern ist es ein besonderes Anliegen, zum oben angeführten Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme vorzulegen, weil mit dem Entwurf besondere Probleme verbunden sind:

Zu Artikel 1, Punkte 1 und 4 des Entwurfs bzw. insgesamt zum Entwurf:

Auch wenn sich der Entwurf bemüht, nur unter Anleitung und auf Anordnung hin Personenbetreuern und persönlichen Assistenten wichtige Tätigkeitsberechtigungen der Pflege zu übertragen, sind mit der mehrfachen Übertragung von verantwortungsvollen medizinischen Aufgaben (zuerst von Arzt zu Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, dann von diesen weiter zu berufsmäßig tätigen Personenbetreuern) Risiken für Patienten und Klienten verbunden. Wenn § 15 GuKG sorgfältig regelt, unter welchen Bedingungen der Arzt einer Pflegekraft, die Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sein muss, Kompetenzen überträgt, scheint es riskant, diese Kompetenz nochmals an eine weitere Personen zu übertragen, die über keinerlei Ausbildung in der Pflege verfügen.

Die Problematik zeigt sich besonders, weil gemäß GuKG als Pflegehelfern qualifizierten Personen nicht zugetraut wird, diese Tätigkeit nach Anordnung und Anleitung wahrzunehmen,



sondern nur unter Aufsicht. Weniger bzw. gar nicht ausgebildete Personenbetreuer sollen gemäß dem Entwurf diese Aufgaben jedoch ohne Aufsicht wahrnehmen können?

2. Zu Artikel 1, Punkt 3 des Entwurfs: Mit dem steigenden Kostendruck im Pflegewesen ist zu befürchten, dass Druck auf Pflegeeinrichtungen und die von ihnen beschäftigten Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege entsteht, auch dann die Anordnung und Anleitung vorzunehmen, wenn Zweifel an der Eignung der Personenbetreuer besteht.

Mit der Anordnung und Anleitung von Personen, die nicht gemäß GuKG qualifiziert sind, werden Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und ihre Arbeitgeber besonderen Risiken und der Gefahr von Haftungen ausgesetzt. Im Besonderen Teil der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird festgehalten, dass die Beurteilung, ob im Einzelfall Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien nicht zulassen, bei Fragestellungen aus pflegerischer Sicht (§ 14 GuKG) einer diplomierten Pflegeperson, im Rahmen ärztlicher Fragestellungen einem/einer Arzt/Ärztin, obliegt. Damit steht auch fest, dass bei fehlerhafter Beurteilung und daraus resultierenden Gesundheitsschädigungen Haftungen für diplomierte Pflegepersonen und Ärzte entstehen können.

3. Zu Artikel 1, Punkt 4 des Entwurfs: Gerade Tätigkeiten wie Verabreichung von Arzneimitteln, Anlegen von Bandagen und Verbänden, Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln und Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens stellen Maßnahmen dar, deren beruflich ausgeübte Durchführung einer kontrollierten und organisierten Schulung bedarf, die über eine „Anleitung“ deutlich hinausgehen sollte. Damit sollten Risiken für betreute Personen, aber auch Haftungsrisiken für die Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die diese Aufgaben übertragen, sowie für die Personenbetreuer selbst auf ein vertretbares Minimum reduziert werden.

Der Entwurf sieht vor, eine Reihe von grundsätzlich ärztlichen Tätigkeiten zur Durchführung auch ohne Aufsicht an Laien, die über keine Ausbildung eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs verfügen, zu übertragen. Dabei wurde übersehen, für eine ausreichende Dokumentationspflicht von diesen Laien vorzusorgen.

4. Zu Artikel 2 Ärztegesetz:

Auch hier ist kritisch anzumerken, dass nunmehr die Übertragung ärztlicher Tätigkeiten an Pflegehelfer nicht zulässig ist, jedoch an ungeschulte beruflich tätige Personenbetreuer zulässig wird.

Es fehlt ein taxativ aufzuzählender Katalog, welche ärztliche Tätigkeiten im Einzelfall an Personen gemäß den künftigen § 50a (1) Zi. 1-6 Ärztegesetz übertragen werden dürfen. Wenn der Gesetzgeber so einen Katalog bei der Übertragung ärztlicher Tätigkeiten an Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege für erforderlich erachtet, wird er doch vielmehr auch bei der Übertragung an weniger oder gar nicht pflegerisch qualifizierter, jedoch berufsmäßig tätiger Personen nötig sein.

In Zusammenhang damit ist auch die Bestimmung des Entwurfs zu § 50a Abs. 3 Ärztegesetz bedenklich: Personen ohne jegliche Schulung und Ausbildung sollen in der Lage sein, Veränderungen des Zustandsbildes der betreuten Person zu erkennen. Im Falle von Gesund-

heitsschäden oder gar Tod der zu pflegenden Personen ist mit Haftungen jener Ärzte zu rechnen, die Tätigkeiten im Einzelfall an Laien übertragen haben. Auch die Laien selbst werden hier besonderen Risiken ausgesetzt, wenn es zu Schäden an Personen kommt.

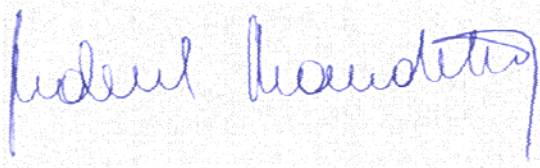
5. Zu Artikel 3 und 4

Soweit oben unter Punkt 1-4 Inhalte kritisiert werden, sind damit in Zusammenhang stehende Regelungen der Artikel 3 und 4 ebenfalls Gegenstand der Kritik.

Insbesondere mit dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz wurde auch auf rechtlicher Basis die Qualität der Pflege und der Ausbildung der in der Pflege tätigen Personen sichergestellt.

Es ist bedauerlich, wenn mit der nun geschaffenen Kompetenzerweiterung für die Personenbetreuung diese erreichten Standards qualitativ enorm unterwandert werden. Es wäre durchaus möglich gewesen, Personenbetreuern und „persönlichen Assistenten“ weniger weitgehende Tätigkeiten unter eng definierten Bedingungen durchführen zu lassen und dabei wenigstens ein Minimum an Ausbildung und Qualifikation vorzusehen.

Mit den besten Grüßen



Dr. Robert Brandstetter
Bundesgeschäftsführer